

Wie finanziere ich den Aufenthalt im Pflegezentrum?

Grundsätzlich setzt sich die Finanzierung eines Pflegeheimaufenthaltes aus verschiedenen Bausteinen zusammen:

1. Rente der AHV
2. Rente aus beruflicher und privater Vorsorge
3. Anteil aus dem eigenen Vermögen (10% des Reinvermögens pro Jahr)
4. Krankenkasse (Beitrag an Pflegekosten)
5. Ergänzungsleistungen zur AHV, wo Renten und übriges Einkommen die Kosten nicht decken
6. Hilflosenentschädigung der AHV
7. Sozialhilfe, wo die obgenannten Mittel nicht ausreichen

Wann besteht Anspruch auf Ergänzungsleistungen (EL)?

Die Ergänzungsleistung zur AHV/IV hilft dort, wo Renten und übriges Einkommen die minimalen Lebenskosten nicht decken. Die Ergänzungsleistung ist ein rechtlicher Anspruch und keine Fürsorge oder Sozialhilfe. Zusammen mit der AHV/IV gehört die EL zum sozialen Fundament unseres Staates.

Vermögensverzehr: Im Allgemeinen muss pro Jahr 10% vom Reinvermögen zur Finanzierung des Aufenthaltes in Alters- und Pflegeheimen beigesteuert werden. Das Vermögen wird bei Inanspruchnahme von EL unterschiedlich bewertet. Ebenfalls werden Schenkungen und Wohnrechte bei der Bewertung miteinbezogen. Als Vermögensfreibetrag werden gewährt:

- Alleinstehende CHF 37'500.--
- Verheiratete CHF 60'000.--

Freibetrag für selbstbewohnte Liegenschaften:

- Bei Ehepaaren CHF 300'000.--, wenn ein Partner im Heim lebt und der Andere zu Hause

Einen Antrag auf Ergänzungsleistungen können Sie einreichen bei der AHV-Zweigstelle Ihres Wohnortes. Dort bekommen Sie auch detaillierte Auskünfte. Anmeldeformulare erhalten Sie beim Sozialdienst des Spitals, bei jeder AHV-Stelle oder Sie können Sie im Internet ausdrucken unter www.sva.ag.ch.

Es ist möglich, Ihren Anspruch auf EL auf www.pro-senectute.ch annähernd zu ermitteln.

Hilflosenentschädigung

Diese Entschädigung kann geltend gemacht werden, wenn die Hilflosigkeit ununterbrochen mindestens ein Jahr gedauert hat. Hilflos ist, wer für alltägliche Lebensverrichtungen (Ankleiden, Toilette, Essen etc.) dauernd auf die Hilfe Dritter angewiesen ist, dauernder Pflege oder persönlicher Überwachung bedarf.

Diese Entschädigung ist vom Einkommen und Vermögen unabhängig und beträgt bei einer Hilflosigkeit:

- mittleren Grades CHF 588.--/Monat CHF 7'056.--/Jahr
- schweren Grades CHF 940.--/Monat CHF 11'280.--/Jahr

Die Hilflosenentschädigung wird frühestens ein Jahr nach Eintritt der Hilflosigkeit und erst auf Gesuch hin ausgerichtet.

Kurzzeitaufenthalt/ Übergangspflege

Sind Sie nur für eine begrenzte Zeit im Pflegezentrum und kehren dann nach Hause zurück?

- Sie beziehen schon Ergänzungsleistungen: Sie können die Kosten für den Aufenthalt im PZ als Krankheitskosten bei der EL zurückerstattet bekommen.
- Sie beziehen noch keine Ergänzungsleistungen, Ihr Einkommen reicht aber nicht zur Finanzierung der Kurzzeitpflege: In diesem Fall ist es trotzdem möglich, sich die Pflegeheimkosten (Hotellerie und Betreuung) als Krankheits- und Behinderungskosten rückerstatten zu lassen, wenn nur wegen dieser Kosten die Ausgaben die Einnahmen überschreiten.

Kontakt

Haben Sie weitere Fragen? Wünschen Sie Beratung? Wenden Sie sich an:

spitalzofingen ag
Case Management
Mühlethalstrasse 27
4800 Zofingen

Tel. 062 746 55 15

Pro Senectute
Beratungsstelle
Vordere Hauptgasse 21
4800 Zofingen

Tel. 062 752 21 61